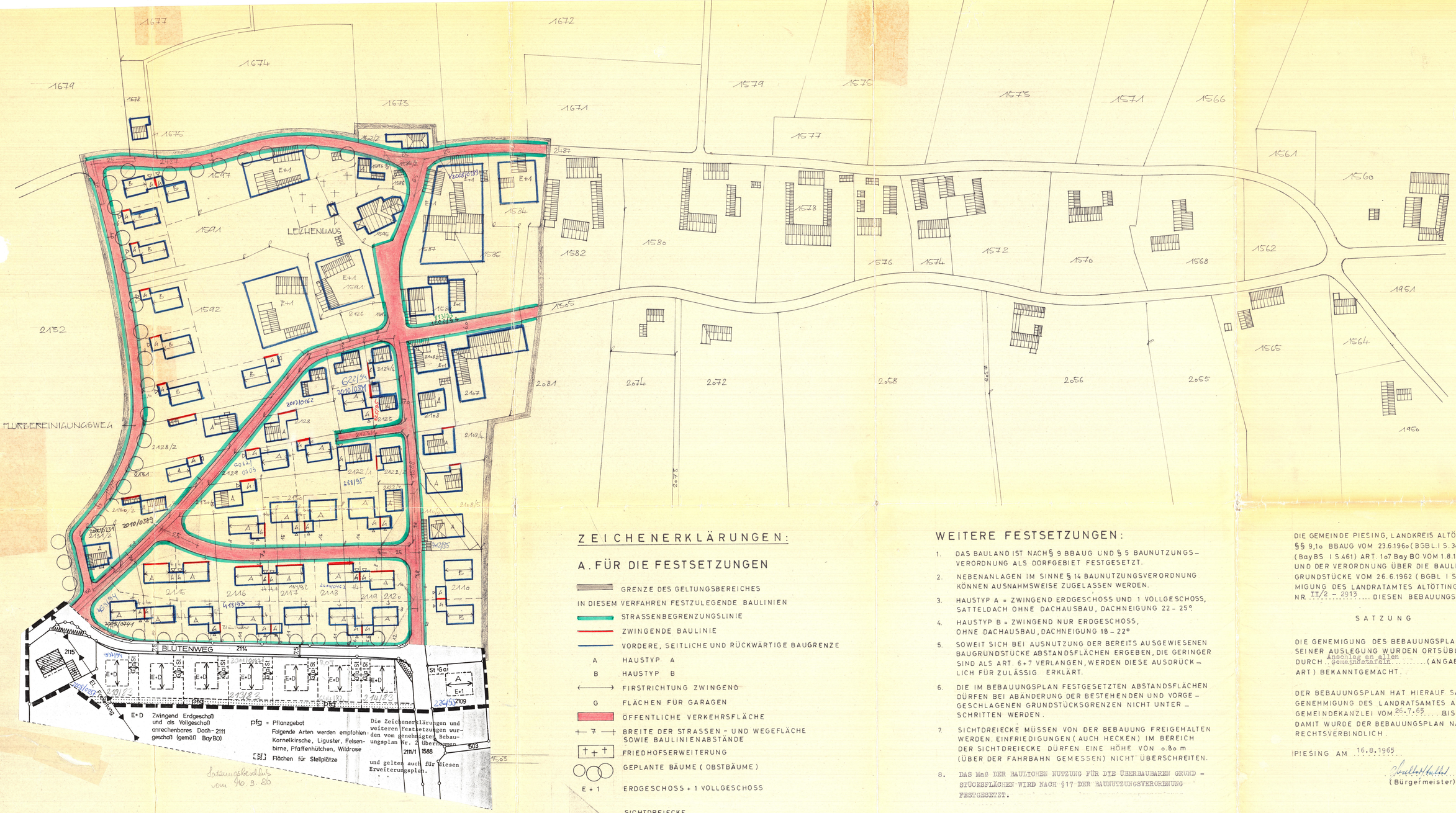

ZEICHENERKLÄRUNGEN:

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- IN DIESEM VERFAHREN FESTZULEGENDE BAULINIEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ZWINGENDE BAULINIE
- VORDERE, SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- A HAUSTYP A
- B HAUSTYP B
- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- G FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- BREITE DER STRASSEN - UND WEGEFLÄCHE SOWIE BAULINIENABSTÄNDE
- FRIEDHOFSERWEITERUNG
- GEPLANTE BÄUME (OBSTBÄUME)
- E + 1 ERDGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS
- SICHTDREIECKE

B. FÜR DIE HINWEISE

- VORSCHLAG FÜR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 109 FLURSTÜCKSNUMMERN
- VORHANDENE GEBÄUDE

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DAS BAULAND IST NACH § 9 BBAUG UND § 5 BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG ALS DORFGEBIET FESTGESETZT.
2. NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
3. HAUSTYP A = ZWINGEND ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS, SATTELDACH OHNE DACHAUSBAU, DACHNEIGUNG 22 - 25°
4. HAUSTYP B = ZWINGEND NUR ERDGESCHOSS, OHNE DACHAUSBAU, DACHNEIGUNG 18 - 22°
5. SOWEIT SICH BEI AUSNUTZUNG DER BEREITS AUSGEWIESENEN BAUGRUNDSTÜCKE ABSTANDSFLÄCHEN ERGEBEN, DIE GERINGER SIND ALS ART. 6+7 VERLANGEN, WERDEN DIESE AUSDRÜCKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT.
6. DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ABSTANDSFLÄCHEN DÜRFEN BEI ABÄNDERUNG DER BESTEHENDEN UND VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT UNTER - SCHRITTEN WERDEN.
7. SICHTDREIECKE MÜSSEN VON DER BEBAUUNG FREIGEHALTEN WERDEN. EINFRIEDIGUNGEN (AUCH HECKEN) IM BEREICH DER SICHTDREIECKE DÜRFEN EINE HÖHE VON o.8o m (ÜBER DER FAHRBAHN GEMESSEN) NICHT ÜBERSCHREITEN.
8. DAS MAß DER BAULICHEN NUTZUNG FÜR DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WIRD NACH §17 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT.

Bebauungsplan am 4.3.65
unter Nr. I/2-2913
genehmigt.
Altötting, den 27.9.1965
Landratsamt
(Schimmelbauer)
Landrat

DIE GEMEINDE PIESING, LANDKREIS ALTÖTTING, ERLÄSST GEMÄSS §§ 9,1o BBAUG VOM 23.6.196o (BGBL.I S. 341) ART 23 GO VOM 25.1.52 (BayBS I S.461) ART. 1o7 BayBO VOM 1.8.1962 (GVBL S.179.) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26.6.1962 (BGBL I S.429) MIT DER GENEHMIGUNG DES LANDRATAMTES ALTÖTTING VOM 4. Februar 1965 NR II/2 - 2913 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

DIE GENEMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 26. Juli 1965 DURCH Anschlag an allen Gemeindetafeln (ANGABE DER BEKANNTMACHUNGS-ART) BEKANNTGEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT HIERAUF SAMT BEGRÜNDUNG NACH GENEHMIGUNG DES LANDRATSAMTES ALTÖTTING IN DER GEMEINDEKANZLEI VOM 26.7.65 BIS 9.8.65 AUFGELEGEN. DAMIT WURDE DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

PIESING AM 16.8.1965
(Bürgermeister) (Siegel)

BEBAUUNGSPLAN B - 12 DER GEMEINDE PIESING IM KREIS ALTÖTTING / OBB

FÜR DEN ORTSTEIL NIEDERGOTTSAU

M. 1 : 1 ooo

PIESING AM 27.2.1964
PLANVERFASSER:

Walter Blendermann

WALTER BLENDERMANN, DIPL.-GÄRTNER
GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT BDGA
8261 PIESING, POST HAIMING
OBER BURGHAUSEN/OBB. · TEL. 08678/234